

# RS Vwgh 2005/9/15 2003/07/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2005

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;

AVG §53 Abs1;

AVG §7 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Von Befangenheit ist dann zu sprechen, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Organ durch seine persönliche Beziehung zu der den Gegenstand einer Beratung und Beschlussfassung bildenden Sache oder zu den an dieser Sache beteiligten Personen in der unparteiischen Amtsführung beeinflusst sein könnte. (Hier: Warum der Umstand, dass die Gebühren der Sachverständigen direkt durch die mP an die Sachverständigen entrichtet wurden, eine Befangenheit der Sachverständigen begründen sollte, ist nicht ersichtlich, da die mP jedenfalls zur Tragung der Sachverständigengebühren verpflichtet war.)

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7Befangenheit von SachverständigenSachverständiger  
Bestellung Auswahl Enthebung (Befangenheit siehe AVG §7 bzw AVG §53)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003070025.X14

## Im RIS seit

04.10.2005

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>